

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Nord IX)
der Gemeinde Untermeitingen nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II s. 889, 1122), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, BayRS-2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgende vereinfachte Bebauungsplanänderung als

S A T Z U N G

§ 1 Der seit 22.11.1991 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 21 - Baugebiet "Nord IX" - wird gemäß dieser Satzung geändert.

§ 5.2 der textlichen Festsetzungen wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

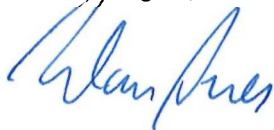
§ 2 Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.01.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 05.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.03.1992 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- c) Die vereinfachte Änderung wurde am 30.03.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit in Kraft getreten.

Untermeitingen, den 30.03.1992



Klaußner
Erster Bürgermeister

